

**Entgeltordnung
für die Benutzung der Verkehrsflächen des Großmarktes
Raderberg mit Kraftfahrzeugen**

vom _____

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund der §§ 41 Abs. 1 Buchstabe i und 77 Abs. 2 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (SGV NRW 2023) – in der bei Erlass dieser Entgeltordnung geltenden Fassung – folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Für die Zufahrt zu dem Gebiet des Großmarktes Raderberg und die Benutzung der dort vorhandenen Straßenflächen mit einem Kraftfahrzeug sowie für das Abstellen eines Kraftfahrzeugs auf den dafür zugelassenen Flächen des Großmarktes Raderberg ist eine Zufahrtskarte in Form einer Jahres-, Monats- oder Kurzzeitkarte erforderlich.
- (2) Eigentümer, Erbbauberechtigte und Mieter der auf dem Gebiet des Großmarktes Raderberg gelegenen Grundstücke sowie ihre dort beschäftigten Mitarbeiter können außer Kurzzeitkarten auch Monats- oder Jahreskarten für die auf sie bzw. ihre Firma zugelassenen Kraftfahrzeuge erhalten. Kunden der vorgenannten Eigentümer, Erbbauberechtigten oder Mieter, denen von diesen eine Kundenbescheinigung ausgestellt worden ist, können nach Bestätigung durch die Marktverwaltung oder die aurelis Real Estate GmbH & Co. KG ebenfalls für die auf sie bzw. ihre Firma zugelassenen Kraftfahrzeuge außer Kurzzeitkarten auch Monats- oder Jahreskarten erhalten.

§ 2

Für die Zufahrtskarten werden folgende Entgelte erhoben:

1.	Jahreskarte je Fahrzeug
1.1 Eigentümer und Erbbauberechtigte sowie deren Mitarbeiter	30,00 €
1.2 Mieter sowie deren Mitarbeiter	50,00 €
1.3 Kunden	50,00 €

2. Monatskarte je Fahrzeug

2.1 Eigentümer und Erbbauberechtigte sowie deren Mitarbeiter	5,00 €
2.2 Mieter sowie deren Mitarbeiter	10,00 €
2.3 Kunden	10,00 €

3. Kurzzeitkarte

3.1 Die Benutzung einer Kurzzeitkarte ist für die Dauer von bis zu 30 Minuten entgeltfrei.

3.2. Fahrzeuge bis 1,80 m Höhe

3.2.1 1 Stunde	1,00 €
3.2.2 2 Stunden	2,00 €
3.2.3 3 Stunden jede weitere Stunde	3,00 € 1,00 €
3.2.4 24 Stunden	20,00 €

3.3. Fahrzeuge ab 1,80 m Höhe

3.3.1 1 Stunde	2,50 €
3.3.2 2 Stunden	5,00 €
3.3.3 3 Stunden jede weitere Stunde	7,50 € 5,00 €
3.3.4 24 Stunden	50,00 €

§ 3

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.